

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Bauen Wohnen Immobilien	DRUCKSACHE 045/2015
Teilbereich 60.14	
Datum 22.09.2015	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	28.09.2015			
Samtgemeinderat	05.10.2015			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt: Lorenz	Beteiligt Klisch	Samtgemeindebürgermeister Matthias Lorenz	Org.-Ziff 60.14 zur Beschlussausführung (Handzeichen)
Beschlussausführung am			

Tagesordnungspunkt:

Kommunal-Investitionskreditförderpaket (KIP); Festlegung des Förderbereiches bzw. der Förderbereiche

Beschlussvorschlag:

Es ist zu entscheiden.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Auf Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes (KInvFG), der dazu zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung sowie dem Nds. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (NKomInvFöG) werden finanzschwache Kommunen in Niedersachsen bei ihrer Investitionstätigkeit gefördert. Dafür stehen über einen Zeitraum von dreieinhalb Jahren 327,5 Mio. Euro bereit.

Der Förderzeitraum umfasst die Jahre 2015 bis 2018. Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden.

Neben Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge sind Gemeinbedarfseinrichtungen förderfähig. Diese gelten solche bauliche Anlagen und Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen. Folgeeinrichtungen sind sonstige bauliche Anlagen oder Einrichtungen, die zwar nicht der Allgemeinheit dienen, jedoch erforderlich sind, um das Gebiet mit Gütern oder Dienstleistungen zu versorgen.

Zu den Gemeinschaftseinrichtungen gehören unter anderem: Bürgerhäuser, öffentlichen Verwaltungsgebäude, Sporthallen, Schwimmbäder, Jugendtreffs, Altenpflegeheime, Bibliotheken, Parkanlagen, Feuerwehrgerätehäuser, Theater- und Konzertgebäude, Museen, Stadthallen, Märkte, Markthallen, Messeanlagen

Auch der Ausbau der Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit/s-Ausbauziels, ist Bestandteil der Förderung.

Für den Bereich der Samtgemeinde Nord-Elm (einschl. Mitgliedsgemeinden) kommen folgende förderfähige Projekte in Frage:

Neubau des Feuerwehrgerätehauses Wolsdorf:

Bei Neubauten von Feuerwehrgerätehäusern ist der städtebauliche Bezug gesondert zu begründen, da die Förderfähigkeit der Gesamtmaßnahme lediglich als Gemeinbedarfseinrichtung hergestellt werden kann. Da das Feuerwehrgerätehaus eine Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung ist, wäre ein Neubau grundsätzlich förderfähig. Es ist jedoch zwingend erforderlich, dass der städtebauliche Bezug bei einem entsprechenden Neubau gesondert begründet wird. Der städtebauliche Bezug der geplanten Maßnahme kann durch einen beschlossenen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan hergestellt werden. Dies reicht dies als Begründung des städtebaulichen Bezugs aus. Der Bund beschränkt die förderfähigen Kosten für den Neubau jedoch auf die energetischen Anteile/Gewerke des Neubaus. Eine entsprechende Abgrenzung wäre vorzunehmen.

Das Bauleitplanverfahren läuft, Mittel sind bereits im Haushalt 2015 eingestellt.

Bei der Feuerschutzsteuer, die als Zuweisung gewährt wird, handelt es sich um Zuweisungen des Landes aus den Einnahmen der Feuerversicherungen. Insofern unterliegen diese Mittel nicht dem Doppelförderungsverbot. Die Fördermittel der Feuerschutzsteuer mindern jedoch die förderfähigen Kosten.

Energetische Sanierung der Nord-Elm-Halle/Neubau der Nord-Elm-Halle

Derzeit wird über ein Ingenieurbüro geprüft, was eine (energetische) Sanierung der Nord-Elm-Halle kosten würde. Als Vergleich soll ein Vergleich eines vergleichbaren Neubaus vorgelegt werden.

Die energetische Sanierung gemischt genutzter Sporthallen könnte sowohl dem Förderbereich „Schulinfrastruktur“ als auch dem Förderbereich „sonstige Infrastruktur“ zugeordnet werden. Entscheidend ist die tatsächliche Nutzung der Halle. Eine Nutzung durch Schule oder Kindertagesstätte ist für eine mögliche Förderung damit nicht zwingend erforderlich. Zu beachten ist, dass nur die Maßnahmen förderfähig sind, die der energetischen Sanierung der Sporthalle dienen.

Ein Neubau wäre in beiden Förderbereichen nur dann möglich, wenn eine energetische Sanierung im Vergleich zum Neubau unwirtschaftlich sein sollte. Dies ist durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu belegen und dokumentieren. Der Bund beschränkt die förderfähigen Kosten für den Neubau jedoch auf die energetischen Anteile/Gewerke des Neubaus. Eine entsprechende Abgrenzung wäre vorzunehmen.

Informationstechnologie (Breitbandversorgung in der Gemeinde Rábke)

Nach der Insolvenz eines beauftragten Telekommunikationsunternehmens im April 2014 wurde die beauftragte Verbesserung der Breitbandversorgung in der Gemeinde Rábke (einschl. des westlichen Bereiches zum Elm mit Freibad, Campingplatz, Wohnhaussiedlungen, Schunterquelle) nicht durchgeführt. Die aus dem GAK-Programm erhaltene Fördersumme musste von der Samtgemeinde an das Land Niedersachsen zurückgezahlt werden.

Derzeit laufen neue Programme zum Ausbau der Breitbandversorgung an.

Parallel plant der Landkreis Helmstedt einen kreisweiten Ausbau der Breitbandversorgung mit Glasfaserkabel in der Art und Weise im Landkreis Wolfenbüttel verfahren wurde.

Projekt der Mitgliedsgemeinden

Ausbau und energetische Sanierung des Kindergartens in der Gemeinde Warberg

Das Projekt der Gemeinde Warberg ist schon seit längerem in der Planung. Die Grundplanung stammt noch aus dem Jahr 2009 zu Zeiten des Konjunkturpaketes II. Seinerzeit wurden diese Fördermittel auf Beschluss des Samtgemeinderates für die Energetische Sanierung der Grundschule und der Schulturnhalle eingesetzt.

Auch in diesem Förderverfahren weist das Land die Fördermittel den Samtgemeinden zu, da diese in den Verwaltungsbereichen der Samtgemeinden die wesentlichen Aufgaben wahrnehmen, die Verwaltungskraft der Mitgliedsgemeinden gering ist und aufgrund ihrer niedrigen Einwohnerzahl viele Mitgliedsgemeinden auch nur verschwindend gering Investitionspauschalen erhalten würden. Gleichwohl ist die Samtgemeinde berechtigt, Mittel an die Mitgliedsgemeinden weiterzuleiten. Rechtlich ver-

antwortlich für die rechtmäßige Verwendung der Mittel und die Erbringung des Eigenanteils bleibt jedoch die Samtgemeinde.

Die Investitionspauschale für die Samtgemeinde beträgt 158.677,72 Euro, der Eigenanteil beträgt 10.789,20 Euro.